

Motorradklassen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen einen Überblick über die derzeitigen Motorradklassen und bevorstehende Änderungen geben. Seit dem 19.01.2013 gibt es für Ersterwerber geänderte Klassenschnitte der Motorradklassen (AM, A1, A2 und A). Die Klasse A1 wurde zum 21.10.2015 nochmal umdefiniert, so dass auch Leichtkrafträder mit Elektromotor, bei denen lediglich eine Nenndauerleistung in kW (ohne Hubraum) existiert, mitumfasst sind.

Verbesserungen durch Erweiterungen der Fahrberechtigung gelten unabhängig vom Erteilungsdatum und einem Umtausch für **alle Inhaber** der betroffenen Fahrerlaubnisklasse. Dagegen gelten Beschränkungen immer nur für Fahrberechtigungen, die ab dem Inkrafttreten einer Neuregelung erteilt werden; Altführerscheine genießen im Fahrerlaubnisrecht Bestandsschutz.

Nachfolgend stellen wir Ihnen die häufigsten Praxisfragen rund um die Motorradklassen und deren Antworten zusammen:

1. Welche Motorradklassen gibt es und welchen Umfang haben sie aktuell?

Die Krafträder werden in die Klassen **AM, A1, A2 und A** eingeteilt und haben derzeit nachfolgenden Umfang in Deutschland:

Klasse AM

Zwei- und dreirädrige Kleinkrafträder sowie vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm bzw. einer Nenndauerleistung bis zu 4 kW.

Klasse A1

Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 ccm, einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Leistung/Leergewicht-Verhältnis 0,1 kW/kg nicht übersteigt, sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 15 kW.

Klasse A2

Krafträder bis 35 kW Leistung, bei denen das Leistung/Leergewicht-Verhältnis 0,2 kW/kg nicht übersteigt.

Klasse A

Alle Krafträder und dreirädrige Kraftfahrzeuge.

2. Warum wurde 2013 die Klasse AM eingeführt?

Die **Klasse AM** führte die früheren Klassen M und S zusammen. Beide Altklassen waren nur national gültig. Die Klasse AM gilt als harmonisierte Klasse in allen EU-Ländern.

3. Was änderte sich bei den Leichtkrafträdern?

Leichtkrafträder der Klasse A1 hatten früher max. 125 ccm und 11 kW. Bei Erwerb ab dem 19.01.2013 ist das Merkmal der **Beschränkung des Verhältnisses von Leistung zu Leergewicht von 0,1 kW/kg** hinzugetreten. Für Altführerscheininhaber ist diese Leistung/Leergewichts-Beschränkung unbeachtlich (Besitzstandsschutz). Auch Leichtkrafträder mit Elektromotor bis zu einer Nenndauerleistung von 11 kW fallen jetzt in die Klasse A1.

Fahrerlaubnisinhaber der Klasse A1 unter 18 Jahren haben **keine Geschwindigkeitsbeschränkung** mehr auf 80 km/h; dies sah nur die alte Rechtslage vor dem 19.01.2013 vor.

4. Dürfen Leichtkrafträder auch mit dem Pkw-Führerschein gefahren werden?

Nur eine **vor dem 01.04.1980** erteilte Fahrerlaubnis der Klassen 3 oder 4 berechtigt zum Führen von Leichtkrafträdern; diese Berechtigung bleibt beim Führerscheinumtausch natürlich erhalten. Für Autoführerscheine, die danach erworben wurden, hat es der Gesetzgeber abgelehnt, die Berechtigung für die Klasse A1 mit der Klasse B zu verknüpfen; lediglich die Klasse AM wird mit Klasse B miterteilt.

5. Dürfen mit der Klasse A2 Krafträder gefahren werden, die von Motorrädern über 70 kW abgeleitet sind?

Die Klasse A2 umfasst Krafträder bis 35 kW Leistung, bei denen das Leistung/Leergewicht-Verhältnis 0,2 kW/kg nicht übersteigt. Zudem dürfen nach der EU-Richtlinie 2006/126 EG Krafträder der Klasse A2 nicht von Fahrzeugen abgeleitet werden, die mehr als die doppelte Motorleistung aufweisen.

Diese Einschränkung wurde vom deutschen Gesetzgeber 2013 bewusst nicht umgesetzt, da nicht die Leistung der ungedrosselten Maschine, sondern das Masse-Leistungs-Verhältnis das Beschleunigungsvermögen definiert. Diese nicht umgesetzte Einschränkung führte zum Vertragsverletzungsverfahren auf EU-Ebene. Hierauf reagiert der deutsche Gesetzgeber aktuell mit dem Entwurf der 11. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und passt die FeV an.

Jeder, der die Klasse A2 noch vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung erworben hat, bekommt für Fahrten **im Inland** Besitzstandsschutz hinsichtlich seiner Berechtigung zum Führen von Krafträdern der Klasse A2, die von einem Motorrad von über 70 kW Motorleistung abgeleitet sind. Das Führen von Maschinen, die von Motorrädern über 70 kW abgeleitet wurden, ist demgegenüber bei Führerscheinwerb der Klasse A2 ab Inkrafttreten der Neuregelung zukünftig in Deutschland nicht erlaubt und wird als Straftat geahndet.

Vom Führen dieser Krafträder **im Ausland** ist bereits jetzt abzuraten, da viele europäische Staaten die Richtlinie wortgetreu umgesetzt haben. Wer dennoch mit diesen Maschinen ins Ausland fährt, dem drohen Strafen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis. Daneben kommen auch gravierende versicherungsrechtliche Folgen bei einem Unfall in Betracht.

6. Wie funktioniert der Stufenführerschein?

Beim Stufenführerschein durften nach altem Recht in den ersten zwei Jahren nach Erteilung nur leistungsbeschränkte Krafträder der Klasse A mit höchstens 25 kW Nennleistung und einem Verhältnis Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg geführt werden. Nach 2 Jahren erfolgte **automatisch** die Erweiterung zur unbeschränkten Klasse A.

Seit dem 19.01.2013 wird stattdessen zunächst die Klasse A2 erworben. Diese umfasst Krafträder bis 35 kW Leistung, bei denen das Leistung/Leergewicht-Verhältnis 0,2 kW/kg nicht übersteigt. Zu abgeleiteten Maschinen siehe Punkt 5.

Für einen Aufstieg in die unbeschränkte Klasse A muss nach 2 Jahren Vorbesitz der Klasse A2 eine **praktische Fahrprüfung** bestanden werden, nachdem sich der Bewerber in der Fahrschule auf diese Prüfung vorbereitet hat und ihn der Fahrlehrer für prüfungsfäh hält. Wer vor Ablauf der 2 Jahresfrist von der Klasse A2 in die A aufsteigen möchte, hat die Erleichterung, dass er eine Ausbildung mit reduzierter Stundenzahl absolvieren kann.

Das Prinzip des stufenweisen Zugangs bei den Zweiradklassen beinhaltet die Stufen von **A1 zu A2** und von **A2 zu A**. Wer zunächst die Fahrerlaubnis in einer weniger starken Leistungsklasse erwirbt, erhält leichteren Zugang zur nächsthöheren Fahrerlaubnisklasse: Nach zwei Jahre Erfahrung in der Klasse A1 muss für den Zugang zur Klasse A2 nach einer Prüfungsvorbereitung in der Fahrschule nur noch eine praktische Prüfung abgelegt werden; die theoretische Prüfung entfällt. Auch wer von der Klasse A2 auf die Klasse A umsteigen möchte, benötigt nach einer Prüfungsvorbereitung nur die praktische Prüfung.

7. Wie funktioniert der Direkteinstieg?

Wer das 24. Lebensjahr vollendet hat, kann statt Klasse A2 auch sofort die Klasse A erwerben. Die Klasse A umfasst alle Krafträder und auch alle dreirädrigen Kraftfahrzeuge ohne Leistungsbeschränkung.

8. Welche Fahrerlaubnis wird für Trikes benötigt?

Früher wurde für das Führen von dreirädrigen Krafträdern der Pkw-Führerschein (Klasse B oder 3) benötigt. Seit dem 19.01.2013 ist zum Fahren von Trikes grundsätzlich ein **Motorradführerschein** erforderlich: Die Klasse A1 berechtigt zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen bis 15 kW Leistungsstärke, Trikes benötigen die Klasse A. Mit dem Motorradführerschein dürfen keine Trikes mit Anhänger geführt werden.

Inhaber eines **Pkw-Führerscheins**, der vor dem 19.01.2013 erteilt wurde, dürfen weiterhin dreirädrige Kraftfahrzeuge (auch mit Anhänger) fahren. Bei einem Umtausch werden die Schlüsselzahlen 79.03 und 79.04 zu A1 und A eingetragen, um diese Erweiterung kenntlich zu machen.

Der o. g. Entwurf der 11. Änderungsverordnung zur FeV sieht die Aufnahme von dreirädrigen Kraftfahrzeugen in die Klasse B vor. Im geplanten § 6 Absatz 3a FeV n. F. wird von der in der 3. EU-Führerscheinrichtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Klasse B dahin gehend zu erweitern, dass mit ihr auch dreirädrige Kraftfahrzeuge im Inland geführt werden dürfen.

Die Berechtigung wird durch die Schlüsselziffer 194 in der Scheckkarte dokumentiert. Diese Erweiterung der Fahrberechtigung sieht zugleich einen vollständigen Besitzstandsschutz für alte Fahrberechtigungen vor, die vor dem 18.01.2013 erteilt wurden (Schlüsselzahl 79.03 bzw. 79.04).

9. Welche Vorteile haben Inhaber des Altführerscheins?

Grundsätzlich haben Altführerscheininhaber Besitzstandsschutz, werden also durch spätere Änderungen nicht schlechter gestellt.

Vorteile sind:

- erleichterter Aufstieg Klasse 1b zu A2: nur Prüfungsvorbereitung mit praktischer Prüfung
- die Klasse A1 umfasst jetzt auch Trikes bis 15 kW, Klasse A alle Trikes
- die Erweiterung der Klasse A (beschränkt) erfolgt automatisch nach Ablauf von 2 Jahren.

10. Sind Motorradführerscheine befristet?

Seit dem 19.01.2013 ausgestellte Führerscheine werden auf 15 Jahren befristet. Nach Ablauf dieser Frist werden die Führerscheindokumente **nur verwaltungsmäßig** umgetauscht. Dieser Umtausch ist mit keiner ärztlichen oder sonstigen Untersuchung verbunden. Führerscheine, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurden, bleiben bis zum **19.01.2033** gültig und müssen spätestens dann umgetauscht werden.

11. Wie ist das Mindestalter bei den Zweiradklassen?

Das Mindestalter für die Erteilung einer Fahrberechtigung beträgt:

Klasse AM:	16 Jahre
Klasse A1:	16 Jahre
Klasse A2:	18 Jahre
Klasse A (bei Vorbesitz A2):	20 Jahre
Klasse A (für Trikes):	21 Jahre
Klasse A (Direkteinstieg):	24 Jahre

Wenn Sie Fragen rund um dieses Thema haben, helfen Ihnen die Clubjuristen unter der

Rufnummer (089) 76 76 – 24 23

gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schäpe', written in a cursive style.

Dr. Markus Schäpe
Leiter Juristische Zentrale